

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2018	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	18.10.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Gebührenkalkulation einschließlich der als Anlage 02 beigefügten Erläuterungen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 03 beigefügte „28. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgesehenen Änderungen werden aufgrund neuer Rechtsvorschriften (Prostituiertenschutzgesetz) neue Gebührentatbestände eingeführt und bereits bestehende Gebührentatbestände an rechtliche Änderungen angepasst. In diesem Zuge werden auch die entsprechenden Gebührensätze an die Kostenentwicklung angepasst, so dass künftig grundsätzlich von Mehreinnahmen auszugehen ist. Inwieweit diese tatsächlich realisiert werden können, ist jedoch wesentlich von der künftigen Inanspruchnahme dieser öffentlichen Leistungen abhängig.

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Erbringung öffentlicher (hoheitlicher) Dienstleistungen können die Kommunen Verwaltungsgebühren von den Veranlassenden erheben.
Die Verwaltungsgebührensatzung bedarf in Zeitabständen der Aktualisierung, um die Gebührenhöhe an die Kostenentwicklung anzupassen, die Gebührentatbestände auf die nachgefragten Leistungen abzustimmen und gegebenenfalls Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

Begründung:

1. Anlass

Mit dieser Änderung werden insbesondere die Gebührentatbestände und Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Prostitutionsschutzgesetz neu eingeführt sowie die Gebührentatbestände und Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, dem Landesglücksspielgesetz und der Gewerbeordnung an Rechtsänderungen und Kostenentwicklungen angepasst. Im Bereich Bauen und Wohnen besteht bei vereinzelt Gebührentatbeständen Änderungsbedarf, der sich aus der praktischen Anwendung heraus ergeben hat. Des Weiteren schlägt die Verwaltung beim Technischen Bürgeramt die Einführung einer Gebühr für Beratungsgespräche in bestimmten Fällen vor.

2. Änderungen im Überblick

2.1. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Gebührensätze aus dem Bereich Heimrecht

Die Struktur und die Bezeichnungen der im Gebührenverzeichnis bereits enthaltenen Gebührentatbestände werden entsprechend der Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) redaktionell angepasst. In der Folge ändert sich dadurch die laufende Nummerierung der Gebührentatbestände innerhalb des Gebührenbereichs „Heimrecht“. In diesem Zuge sollen auch die Gebührensätze an die Kostenentwicklung angepasst werden. Die bisherigen Rahmengebühren haben sich in der Praxis als wenig praktikabel erwiesen. Die nun vorgeschlagene Berechnung nach dem jeweiligen zeitlichen Aufwand soll zu mehr Transparenz gegenüber den Gebührenschuldern führen.

Neu eingeführt wird unter der laufenden Nummer 2.2.7 eine Gebühr für die Erteilung von Ausnahmen nach der Erprobungsregelung gemäß § 31 WTPG. Dieser Gebührentatbestand trägt der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu neuen Wohnformen Rechnung.

2.2. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Gebührensätze aus dem Bereich gewerberechtliche Erlaubnisse

Im Bereich der gewerberechtlichen Erlaubnisse werden Änderungen der Rechtsgrundlagen umgesetzt und Gebührentatbestände neu strukturiert und redaktionell überarbeitet. Die bisherigen Rahmengebühren sollen durch Festgebühren ersetzt werden. Das wirtschaftliche Interesse ist in Form von Zuschlägen in der Gebühr bereits berücksichtigt und orientiert sich weitgehend an der bisherigen Gewichtung und den bisherigen Zuschlagsätzen.

Neu aufgenommen werden Gebührentatbestände unter der laufenden Nummer 2.10.3.1 Turnusmäßige Überprüfung des Wachunternehmers und 2.10.3.2 Überprüfung des Wachpersonals, 2.10.6.4 Erlaubnisse für Wohnimmobilienverwalter sowie unter 2.10.7.4 Erweiterung der reisegewerblichen Tätigkeit.

2.3. Überarbeitung der Gebührentatbestände und Gebührensätze aus dem Bereich Spielhallen und –geräte

Die im Gebührenverzeichnis bereits enthaltenen Gebührentatbestände werden redaktionell an die gültige Rechtsgrundlage angepasst.

In diesem Zuge sollen auch die Gebührensätze an die Kostenentwicklung angepasst und neu strukturiert werden.

Eine Unterscheidung, ob der Adressat der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten Gastwirt oder Spielhallenbetreiber / Automatenaufsteller ist, soll künftig entfallen. Die Erlaubnis ist in beiden Fällen sowohl in Bezug auf die Anzahl der damit aufstellbaren Geräte als auch in Bezug auf die Anzahl der Aufstellorte unbeschränkt, so dass Gaststättenbetreiber, neben der Aufstellung im eigenen Betrieb, die gleichen Aufstell- und Umsatzmöglichkeiten wie Spielhallenbetreiber / Automatenaufsteller haben.

Der Gebührentatbestand für die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, verbunden mit dem Aufstellen von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (bisher laufende Nummer 2.11.4.1) soll künftig entfallen. In Spielhallen werden kaum Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt. Darüber hinaus steht die Anzahl dieser Geräte zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nicht fest und ist zudem jederzeit änderbar.

2.4. Aufnahme von Gebührentatbeständen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist zum 01. Juli 2017 in Kraft getreten. Erstmals werden umfassende Rechte und Pflichten für Betreiber von Prostitutionsgewerben und Prostituierte geregelt. Durch das Ausführungsgesetz zum Prostitutionsschutzgesetz (AGProstSchG) sind ab dem 01. November 2017 die unteren Verwaltungsbehörden für die Erteilung einer Erlaubnis für Betreiberinnen und Betreiber zuständig.

§ 3 Satz 2 AGProstSchG ermächtigt die zuständigen Behörden für öffentliche Leistungen gemäß Abschnitt 3 ProstSchG (Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene Anzeigepflichten) Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erheben. Zu diesem Zweck sollen entsprechende Gebührentatbestände und Gebührensätze in das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg aufgenommen werden.

2.5. Redaktionelle Änderungen und Aufnahme neuer Gebührentatbestände im Bereich Bauen und Wohnen

Die Beschreibung des Gebührentatbestands unter der laufenden Nummer 3.1.3 Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen führt in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen bei der Gebührenerhebung. Die nun klarere Formulierung soll hier Abhilfe schaffen.

Des Weiteren soll unter der neuen laufenden Nummer 3.1.4 ein neuer Gebührentatbestand „Abgeschlossenheitsbescheinigung je Garagenstellplatz“ eingeführt werden. Bisher wurde hierfür keine Gebühr erhoben. Insbesondere bei neuen Wohnkomplexen mit Tiefgaragen oder angeschlossenen Parkhäusern ist jedoch in jüngerer Vergangenheit eine deutlich höhere Nachfrage nach dieser öffentlichen Leistung zu verzeichnen, da die Abgeschlossenheitsbescheinigung unter anderem Voraussetzung für die Übertragung / Veräußerung einzelner Stellplätze ist.

Unter der neuen laufenden Nummer 3.22 soll der Gebührentatbestand „Allgemeine Bauberatung im Technischen Bürgeramt“ eingeführt werden. Es ist vorgesehen, dass Beratungsgespräche in derselben Angelegenheit, die eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten, auch weiterhin gebührenfrei sind.

Die vorgesehenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Fassung, können im Detail der synoptischen Darstellung (Anlage 04) entnommen werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Ziel/e: Die Erhebung von Gebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Hierbei ist angestrebt, die Gebührenhöhe an einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad anzupassen, um so den gebührenfähigen Verwaltungsaufwand der Kommune auf die Leistungsempfänger umzulegen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation gemäß KAG
03	Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
04	Synopse